

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zur Unterstützung der österreichischen Filmwirtschaft bei der erfolgreichen Umsetzung von nationalen und internationalen Filmproduktionen soll das seit 2010 bestehende Förderungsprogramm "Filmstandort Österreich" (FISA) gesetzlich verankert werden. Bislang waren die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinien für FISA stets befristet; zuletzt wurde das Förderungsprogramm bis Ende 2014 verlängert.

Aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei der Umsetzung von Filmproduktionen ist Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzierung von Projekten ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs als Filmproduktionsstandort. Der Gesetzentwurf soll die Rahmenbedingungen für die Filmförderung in Österreich weiter verbessern und die Planungssicherheit für die betroffene Branche durch die Verankerung einer wichtigen zusätzlichen Säule im österreichischen Filmförderungssystem gewährleisten. Somit kann der Gesetzentwurf zur deren Verbesserung der Struktur der österreichischen Filmförderlandschaft und Filmwirtschaft beitragen.

Durch das Förderungsprogramm FISA werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft verbessert, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen erhalten und gefördert sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Österreich gesetzt.

Für die Notifizierung der geltenden Fassung der Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ bei der Europäischen Kommission wurde im Jahr 2013 eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) erstellt. Bei sämtlichen zukünftigen Änderungen der Richtlinien wird jeweils eine eigene WFA erstellt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Förderungsprogramm "Filmstandort Österreich" (FISA) ist ein Filmförderungsmodell des Bundes, das im Jahr 2010 vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Erlassung entsprechender Förderungsrichtlinien eingerichtet wurde. Als Spitzenfinanzierungsinstrument mit einem Schwerpunkt auf wirtschaftlich verwertbaren Filmproduktionen soll FISA höhere Produktionsbudgets und bessere Qualität, Attraktivität und Verbreitung von Kinofilmen ermöglichen.

Durch eine gesetzliche Verankerung des Förderungsprogramms soll die für die Durchführung von Filmproduktionen mit einer mehrjährigen Laufzeit erforderliche Planungssicherheit gewährleistet werden.

Durch das Förderungsprogramm FISA sollen Verbesserungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, der Attraktivierung des Filmproduktionsstandortes Österreich sowie der Qualität und Verbreitung von Filmen erreicht werden.

Zu § 2:

Im Rahmen von FISA werden sowohl rein österreichische Produktionen als auch österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen sowie internationale Koproduktionen, die zumindest teilweise in Österreich gedreht werden und bei denen österreichische Produzenten Serviceleistungen erbringen, gefördert.

Die im Gesetz kategorisch aufgezählten Förderungsvoraussetzungen sind in den Förderrichtlinien „Filmstandort Österreich“ detailliert geregelt.

Zu § 3:

Um die Planungssicherheit zu erhöhen und eine nachhaltige Verbesserung der Produktionsbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft sicherzustellen, wird eine jährliche Dotierung des Förderungsprogramms FISA nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten festgelegt.

Die finanzielle Förderung der einzelnen Filmproduktionen erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Zu § 4:

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft trifft Grundsatzentscheidungen betreffend strategische Ausrichtung des Förderungsprogrammes und Öffentlichkeitsarbeit und betraut mit der Abwicklung der Förderungsanträge die Austrian Business Agency und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entscheidet über sämtliche Förderungsanträge. Diese sind zuvor von der Austria Wirtschaftsservice GmbH in wirtschaftlicher Hinsicht und von der Austrian Business Agency anhand eines kulturellen Eigenschaftstests hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen zu prüfen.

Zu § 5:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sowie weitere Eckpunkte des Förderungsprogrammes sind, soweit im vorliegenden Bundesgesetz nicht enthalten, in den Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ zu regeln.

Zu § 6:

Ein eigens eingerichteter Beirat, der aus Vertretern des Bundes, des Österreichischen Filminstituts als Basisfinanzierer, der Österreich Werbung, der Wirtschaftskammer und weiteren Experten aus dem Bereich der Filmwirtschaft besteht, berät den Bund und kann Empfehlungen aussprechen.

Zu § 7:

Alle im Rahmen der Abwicklung des Filmförderungsprogrammes FISA tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit und zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der jeweiligen Funktion bzw. des jeweiligen Arbeits- oder Dienstverhältnisses bestehen.

Zu § 8:

In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren, beginnend 2015, ist die Erreichung der durch das Filmförderungsprogramm FISA angestrebten Ziele durch eine Evaluierung zu überprüfen, welche zugleich zur Erfüllung der Informationsverpflichtungen hinsichtlich der Wirkungsgorientierten Folgenabschätzung herangezogen werden kann.